

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 14/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

voxenergie GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer , Großbeerenstraße 2 -
10, 12107 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen in Bezug auf die Jahresabrechnung von Stromlieferverträgen

- 1.1. den Energieverbrauch in einem zeitlichen Intervall abzurechnen, das den Zeitraum von einem Jahr überschreitet, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 gegenüber der Verbraucherin .
- und/oder
- 1.2. für die einmal jährliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform eine Printgebühr in Höhe von 3,00 € zu berechnen, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 gegenüber der Verbraucherin .
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.02.2025 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffer 1.1 und 1.2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 10.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen. Er ist als sogenannte qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen. Die Beklagte ist beliefert Letztverbraucher mit Strom.

Die Beklagte sendete ihrer Kundin eine Stromrechnung zu, in der ein Abrechnungszeitraum von 376 Tagen angegeben war und die Position „Print“ mit 3,00 € beziffert waren.

Mit Schreiben vom 21.02.2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Er meint, er habe gegenüber der Beklagten einen Unterlassungsanspruch § 3a UWG i. V. m. § 40b Abs. 1 S. 1 EnWG bzw. § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG. Die im EnWG geregelte Pflicht zur jährlichen Abrechnung und das Verbot einer Print-Gebühr seinen Marktverhaltensregelungen und der Verstoß sei geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen in Bezug auf die Jahresabrechnung von Stromlieferverträgen

1.1. den Energieverbrauch in einem zeitlichen Intervall abzurechnen, das den Zeitraum von einem Jahr überschreitet, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 gegenüber der Verbraucherin

und/oder

1.2 für die einmal jährliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform eine Printgebühr in Höhe von 3,00 € zu berechnen, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 gegenüber der Verbraucherin

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die einschlägigen Normen des EnWG seien keine Marktverhaltensregelungen i. S. d. § 3a UWG, weil ein Verstoß nicht geeignet sei, Verbraucherinteressen spürbar zu beeinträchtigen. Dies folge hinsichtlich der Pflicht zur jährlichen Abrechnung daraus, dass sie im konkreten Fall die Jahresfrist nur geringfügig und nur deshalb überschritten habe, weil die Kundin die Zwischenablesung zu spät vorgenommen habe und eine Verbrauchsschätzung nicht in ihrem Sinne gewesen wäre. Die Print-Gebühr beschränke weder den Zugang zu den Abrechnungsinformationen noch hindere sie den Verbraucher daran, die Informationen zur Bewertung anderer Angebote zu nutzen.

Die Klage ist der Beklagten am 24.02.2025 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

1.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten zu.

a)

Dem Kläger steht der gegenüber der Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung, den Energieverbrauch in einem zeitlichen Intervall abzurechnen, das den Zeitraum von einem Jahr überschreitet, gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG in Verbindung mit § 40b Abs. 1 S. 1 EnWG zu. Die Beklagte hat § 40b Abs. 1 S. 1 EnWG unstreitig verletzt, indem sie einen Zeitraum von 376 Tagen abgerechnet hat.

Gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Unlauter handelt gemäß § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. § 40b Abs. 1 S. 1 EnWG ist auch dazu bestimmt, im Interesse der Verbraucher das Marktverhalten zu regeln. Als Marktverhalten ist jede Tätigkeit auf einem Markt anzusehen, die objektiv der Förderung des Absatzes oder Bezugs dient und mit der ein Unternehmer auf Mitbewerber, Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer einwirkt. Dazu gehören neben dem Angebot von und der Nachfrage nach Waren oder Dienstleistungen auch der Abschluss und die Durchführung von Verträgen (BGH, Urteil vom 25. März 2021 – I ZR 203/19 –, Rn. 14, juris). § 40b Abs. 1 S. 1 EnWG betrifft die Durchführung von Verträgen, weil sie Energielieferanten zur jährlichen Abrechnung im Rahmen eines Energielieferungsvertrags verpflichtet. Dem Interesse der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmern dient eine Norm, wenn sie deren Informationsinteresse und Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit in Bezug auf die Marktteilnahme schützt (Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 44. Aufl. 2026, UWG § 3a Rn. 1.67, beck-online). Diese Voraussetzungen liegen vor. Mit § 40b Abs. 1 S. 1 EnWG hat der Gesetzgeber Artikel 17, Anhang I Ziff. 2 lit. a der Richtlinie EU 2019/94 - Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie - umgesetzt. Die darin geregelten Informationspflichten dienen dem Informationsinteresse und Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit von Verbrauchern. Sie sollen dazu beitragen, Energieabrechnungen transparenter und verständlicher zu gestalten und es Letztverbrauchern ermöglichen, ihren aktuellen Ver-

trag mit den Angeboten anderer Energielieferanten zu vergleichen und ggfs. auf Grundlage einer informierten Entscheidung den Versorger zu wechseln (Erwägungsgrund 48 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie)

Der Verstoß ist auch geeignet, Verbraucherinteressen spürbar zu beeinträchtigen. Die Frage, ob eine Eignung zur spürbaren Interessenbeeinträchtigung besteht, ist nach dem Schutzzweck der jeweils verletzten Marktverhaltensregelung zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung sind diejenigen Zwecke zu berücksichtigen, die die Einordnung der Vorschrift als Marktverhaltensregelung rechtfertigen, weil sie die Interessen der Marktteilnehmer betreffen. Eine spürbare Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen liegt vor, wenn deren Fähigkeit zur informierten und freien geschäftlichen Entscheidung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG betroffen ist (BGH, Urteil vom 29. Mai 2024 – I ZR 43/23 –, Rn. 44, juris). Nach diesen Grundsätzen ist im Streitfall die Spürbarkeit des Verstoßes zu bejahen. Der zuvor dargestellte Schutzzweck, Verbrauchern eine informierte Entscheidung über einen Energieversorgerwechsel zu ermöglichen, ist bei jeder Überschreitung des Gebots der jährlichen Verbrauchsabrechnung betroffen, da auch bei geringer Überschreitung eine Vergleichbarkeit nicht mehr gewährleistet ist. Insoweit ist unerheblich, ob im konkreten Fall die Abrechnung von 376 Tagen wirtschaftlich im Sinne der Verbraucherin gewesen ist.

b)

Soweit der Kläger die Print-Gebühr beanstandet, steht ihm ein diesbezüglicher Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a UWG in Verbindung mit § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG zu. Die Beklagte hat § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG verletzt, indem sie eine Print-Gebühr in Rechnung gestellt hat.

Auch § 40b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG ist eine Marktverhaltensregelung. Sie betrifft die Durchführung von Verträgen, da sie die Vereinbarung von Entgelten für Energieverbrauchsabrechnungen und -informationen im Rahmen von Energielieferungsverträgen verbietet. Da sie den Schutz von Verbrauchern, insbesondere ihren Zugang zu Abrechnungsinformationen bezweckt, stellt sie eine Marktverhaltensregelung im Interesse der Marktteilnehmer dar. Ein Verstoß ist geeignet, die Interessen von Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, da ihnen zu Unrecht Kosten auferlegt werden. Darüber hinaus werden Verbraucher, die Abrechnungsinformationen nicht elektronisch erhalten können oder wollen, vom Zugang zu diesen Informationen ausgeschlossen.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 260,00 € aus § 13 Abs. 3 UWG bzw. § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG zu. Die Abmahnung des Klägers war berechtigt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

4.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Landgericht Berlin II
52 O 14/25

Verkündet am 29.01.2026

, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.01.2026

, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle